

Kirchliches Amtsblatt

der Rheinprovinz

Nr. 9

Ausgegeben Koblenz, den 10. März

1934

Herausgeber: Evangel. Konsistorium Koblenz. — Erscheint in der Regel zweimal im Monat. — Bestellungen durch die örtlichen Postanstalten. — Preis vierteljährlich 2,50 R.M. — Druck des Evangel. Stiffts „St. Martin“ in Koblenz.

Gliederung der Gemeinden und Pfarrbezirke.

Evangelisches Konsistorium
der Rheinprovinz.

Nr. 2865. Koblenz, den 8. März 1934.

Die 40. Rheinische Provinzialsynode 1929 hatte sich mit der Frage der „inneren Durchorganisierung der Gemeinden“ befaßt, gestützt auf § 33 der Kirchenordnung. Präses D. Wolff hatte dann der 41. Provinzialsynode einen eingehenden Bericht über den Gegenstand erstattet (Kirchl. Amtsblatt 1931 S. 130–132). Daraufhin hatte der Provinzialkirchenrat unter dem 20. November 1931 „Richtlinien für die innere Durchorganisierung großer kirchlicher Gemeinden“ veröffentlicht. Diese Richtlinien umschreiben die Aufgaben in den ersten drei Punkten folgendermaßen:

1. Die evangelische Kirchengemeinde ist nicht nur ein Organismus mit Verwaltungsaufgaben, die durch die kirchlichen Körperschaften kirchenordnungsmäßig durchzuführen sind. Sie hat nach § 2 der KO. den Beruf, als Gemeinschaft des Gottesdienstes, der Seelsorge und der Liebestätigkeit entsprechend dem reformatorischen Grundsatz vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen evangelischen Glauben und christliches Leben zu erwecken und zu fördern und so ihre volksmissionarische Aufgabe zu erfüllen.
2. Hierzu bedarf es neben den in erster Linie dazu berufenen kirchlichen Körperschaften und neben dem Pfarramt eines freiwilligen Helferdienstes, in dem Männer und Frauen im Dienst am inneren Leben der Gemeinde zur Verfügung stehen.
3. Die Grundlage dafür bietet der Pfarrbezirk oder eine Zusammenfassung von benachbarten Pfarrbezirken, namentlich, wo sie sich um eine Kirche (Gemeindehaus) zusammenschließen.

Es ist also keineswegs an eine Vergrößerung des Verwaltungsorganismus gedacht, sondern an eine Einrichtung, die der Lösung seelsorgerlicher Aufgaben dienen soll. In dem vorerwähnten Bericht des Präses D. Wolff heißt es: „Der tiefste Sinn

der Presbyterialverfassung ist der, für das Ganze der Gemeindegemeinschaft nicht nur den Pfarrer oder das Pfarramt verantwortlich zu machen, sondern auch die Vertrauensmänner der Gemeinde selbst. Da ergibt sich die Aufgabe, die in der rheinischen Ueberlieferung und in den Bestimmungen der Kirchenordnung einst geschaffenen Formen in einem zeitgemäßen Formwandel für die Forderungen des Heute neu dienstbar und wirksam zu machen.“

Wohl ließe sich einwenden: „Es handelt sich um Aufgaben, die nach dem Sinn unserer Presbyterialverfassung dem Presbyterium der Gemeinde obliegen.“ Und in kleineren Gemeinden muß auch heute noch das Presbyterium diesen Aufgaben gerecht werden. Aber in großen Gemeinden werden die Pfarrer und Presbyterien darauf bedacht sein müssen, sich aus der Gemeinde Hilfskräfte anzugliedern in Persönlichkeiten, die Vertrauen genießen und gewillt sind, uneigennützig am inneren Aufbau der Gemeinde mitzuhelfen.

Die Erneuerungsbestrebungen in unserem nationalsozialistischen Staat sind auf die Herstellung einer echten Volksgemeinschaft gerichtet. Wir nehmen diese Parole vom christlichen Glauben her gerne auf, dessen gewiß, daß solcher Volksgemeinschaft gerade vom Glauben her Stärke und Dauer verliehen wird. Der Staat hat im Interesse der zu schaffenden Volksgemeinschaft auf so manches die Hand gelegt, was bis dahin frei zwischen Kirche und Staat schwebte, in Anlehnung nach der einen oder anderen Seite hin. Der dadurch entstandene scheinbare Nachteil für die Kirche wird reichlich aufgewogen durch den Vorteil, daß die Kirche von mancher peripherischen zerstreuten Betätigung frei wurde. Sie kann, ja sie muß sich nun auf ihre eigentlichen Aufgaben konzentrieren, nämlich heilbringende Verkündigung des Wortes Gottes und ernste Betreuung ihrer Glieder in aufrichtender Seelsorge.

Auf beides muß unsere Befinnung gerichtet sein. Eine neue Zeit stellt neue Aufgaben. Sowohl in der Art der Verkündigung als in der Seelsorge. In

früheren Jahrhunderten genügte unseren Gemeinden als Kreis der Arbeiter ihr Presbyterium. Die neue Zeit hat die Gemeinden mit einem Reichtum neuer erforderlicher und zweckmäßiger Arbeitseinrichtungen versehen. Heute ist das dringendste Erfordernis für unsere großen Gemeinden eine wirkliche, das letzte Gemeindeglied, Jung und Alt, erfassende Seelsorge.

In vielen Pfarrbezirken unserer großen Gemeinden sind die Wege dazu in irgend einer Form längst beschritten, die es nun allgemein zu bahnen und gangbar zu machen gilt. Es ist also nichts Neues und Unbekanntes, das verwirklicht werden soll. Es soll nur eine zeitgemäße Einrichtung im Dienst der Seelsorge unseren Gemeinden in aller Form eingebaut und möglichst zweckentsprechend gestaltet werden. Für kleinere Gemeinden wird die Einrichtung sich erübrigen, sofern nicht besondere kirchliche Verhältnisse sie doch wünschenswert erscheinen lassen. Die Einrichtung wird also zu treffen sein in allen Pfarrbezirken von 3000 und mehr Mitgliedern. Sie ist unerlässlich in Großstädten.

1. Die Einrichtung.

Vertrauenswürdige, kirchlich gesinnte Persönlichkeiten sollen beauftragt werden mit der Betreuung von etwa 20–30 Familien, die in ihrer Nähe wohnen. Sie mögen den Namen „Kirchwalter“ führen und ihr Amt ansehen als ein Ehrenamt, das mit Liebe und in ernstester Verantwortung ausgerichtet sein will. Es können Männer und Frauen zu diesem Amte berufen werden. Erstmalig nimmt der Pfarrer die Berufung vor in Gemeinschaft mit den Presbytern seines Pfarrbezirkes. Späterhin beruft der Pfarrer in Verständigung mit dem Kreise der Kirchwalter. Dem Presbyterium ist Kenntnis von den Berufungen und Gelegenheit zum Einspruch gegen ungeeignete Personen zu geben. Einem begründeten Einspruch ist Folge zu leisten.

2. Aufgaben der Kirchwalter.

- a) Die Kirchwalter haben sich den Familien, die ihnen zugewiesen sind, in taktvoller Weise, sei es durch Besuch oder sonst geeigneter Weise, als mit der Führung dieses Amtes betraut, bekanntzugeben.
- b) Sie haben zuziehende Familien zu besuchen und mit den kirchlichen Einrichtungen und Gewohnheiten am Orte bekanntzumachen.
- c) Sie haben den Mischehen besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und dem Pfarrer zu melden, wo für den evangelischen Glauben Gefahr im Verzuge ist.
- d) Sie haben bei geplantem Austritt oder Wiedereintritt in die Kirche mit ihrer Beratung zu dienen.

- e) Sie sollen auch sonst zur Beratung bereit sein für solche Gemeindeglieder, die Scheu tragen, mit ihren Anliegen den Pfarrer zu befehlen.
- f) Sie sollen eine stille und unauffällige Beobachtung der ihnen überwiesenen Familien üben in Sachen des Kirchenbesuches, der Kindererziehung, der Führung des Familienlebens, der Fälle von Bedürftigkeit und Krankheit und den Pfarrer unterrichten, wo es nötig erscheint.
- g) Sie sollen Sorge tragen, daß das Sonntagsblatt der Gemeinde in den Häusern verbreitet wird; sollen auch nach Rücksprache mit dem Pfarrer tiefer im kirchlichen Leben stehende Gemeindeglieder auf andere christliche Blätter und Zeitschriften aufmerksam machen. Wo ein über die Einrichtungen der Gemeinde unterrichtendes Gemeindebuch vorhanden ist, sollen sie für dessen Verbreitung in den Häusern Sorge tragen.
- h) Sie sollen nicht für gewöhnliche Kollekten, wohl aber in besonderen Fällen für Sammlungen zum Zwecke der eigenen Gemeinde sich einsetzen, sei es, daß sie selbst dafür eintreten oder geeignete Sammler beauftragen.

3. Zusammenkünfte der Kirchwalter.

Nach Bedarf, längstens alle 3 Monate, sollen die Kirchwalter auf Einladung und unter dem Vorsitz des Pfarrers sich versammeln zum Austausch ihrer Erfahrungen und zu gemeinsamen Beratungen. Die Presbyter des Bezirkes haben an diesen Kirchwalter-Versammlungen pflichtmäßig teilzunehmen. Wo es geraten erscheint, mögen in einer Gemeinde mit mehreren Pfarrbezirken die Kirchwalter sämtlicher Pfarrbezirke jährlich ein- oder zweimal zusammentreten. In diesen Versammlungen ist zweckmäßig ein entsprechender Vortrag zu halten. Es empfiehlt sich, für diese Zusammenkünfte Nachmittags- oder Abendstunden an einem oder zwei bestimmten Sonntagen im Jahr festzusetzen.

Sämtliche Zusammenkünfte der Kirchwalter tragen beratenden Charakter. Abstimmungen finden nicht statt.

Das Amt der Kirchwalter wird dann richtig geführt, wenn es dem Inhaber Vertrauen und Ansehen in der Gemeinde einträgt.

Die Herren Superintendenten wollen über die in ihrem Aufsichtsbezirk getroffenen Einrichtungen bis zum 30. Juni d. Js. an uns berichten.

Evangelisches Konsistorium der Rheinprovinz.

D. Dr. Forsthoff.

Weitere Stücke dieser Nummer können bei der Stifftshandlung St. Martin in Koblenz zum Preise von 10 Pf für das Stück unmittelbar bestellt werden.